



**Sudetendeutsche
Landsmannschaft**
Bezirksgruppe Oberbayern
Hochstraße 8 / D-81669 München
T.089/89711460 / F. 089/89711459
info@johann-slezak.de

DIE SUDETENDEUTSCHEN - BAYERNS VIERTER STAMM



**An den Präsidenten der
05.03.2017
Bundesversammlung
Dr. Reinfried Vogler
Höhenstraße 43
D-61476 Kronberg**

München,

**Fax direkt:
06173/321753**

Fragen und Feststellungen zur Bundesversammlung 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Vogler

Vorbemerkung:

Da die Gerichtsentscheidung über die Gültigkeit der Bundesversammlung von 2016 auf den 27.04.2017 verschoben wurde, und das Urteil auf die Bundesversammlung vom 25./26.03.2017 erhebliche Auswirkungen haben kann, erfolgen die nachfolgenden Ausführungen unter dem Vorbehalt der Gerichtsentscheidung zur Gültigkeit oder Ungültigkeit der Bundesversammlung von 2016.

Unter diesen Gesichtspunkten beantragen wir folgende Punkte zu prüfen.

1. Delegierte der Sudetendeutschen Jugend
2. Redebeiträge und Redezeit
3. Top. 11 Jahresabrechnungen Top 12 Haushaltsplan
4. Top. 16 Antrag Hauptausschuss „Neufassung der Satzung - technischer Teil“
5. Top. 16a Weitere Anträge zur Satzung.

Zu 1. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Stimmberechtigung der in die Bundesversammlung berufenen Mitglieder der SdJ noch gegeben ist.

Gründe: Es ist zu prüfen, ob die als SdJ-Jugend für Mitteleuropa e.V. firmierende SdJ, noch mit der von der Landsmannschaft subventionierten und in der Bundesversammlung überproportional vertretenen SdJ übereinstimmt. Die derzeitige SdJ besteht mittlerweile nur noch aus den Bundesverband. Es bestehen weder Landes- noch Bezirksverbände, die Zahl ihrer Mitglieder, die diese Delegiertenzahl rechtfertigen würde, ist nicht bekannt. Die Formalien eines ordentlichen e.V.-Vereins, Rechenschaftsberichte, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung scheinen schon lang nicht mehr gegeben zu sein.

Eine aktive Mitarbeit in der Landesgruppe Bayern besteht nicht mehr und auch in den Gliederungen, den Bezirks- den Kreis- und Ortsverbänden ist von einer Mitarbeit der SdJ, nichts mehr bekannt.

Zu 2. Zeitlimit auf Antworten zu Fragen bei der Bundesversammlung.

Gründe. Die Redezeit der Delegierten unterliegt einer Zeitbeschränkung, die der Vorstandsmitglieder und des Sprechers nicht. Die Antworten auf Fragen können somit beliebig ausgedehnt werden, so dass aus Zeitnot wichtige Fragen nicht mehr gestellt werden können. Es ist für den Fragesteller damit auch nicht möglich, zu

den Antworten nochmal zu Wort zu kommen. Da die Bundesversammlung den Anspruch eines Parlaments erhebt, sollte auch unser Präsidium die parlamentarischen Debatten-Regelungen beachten.

Zu 3. Top. 11 Jahresabrechnungen.

Antrag: Zusendung der Abrechnungen mit den Detailabrechnungen an die Delegierten.

Die Abrechnungen und die Detailabrechnungen müssen den Delegierten mindestens eine Woche vor der Bundesversammlung zugesandt werden. In der Kürze der Zeit ist es bei der Bundesversammlung nicht möglich und den Mitgliedern nicht zumutbar, das Zahlenmaterial realistisch zu prüfen und mit der nötigen Sorgfalt zu hinterfragen.

Dazu Ziffer d) Genehmigung / Feststellung. Wir gehen davon aus, dass damit vor Top11 Ziffer e) Entlastung des Bundesvorstandes, die Aussprache zu den Berichten und zu den Jahresabrechnungen gemeint ist, die vor der Entlastung des Bundesvorstandes erfolgen muss. Sollte das nicht der Fall sein, beantragen wir zu Top. 11 Ziffer d) Aussprache zu den Berichten.

Zu Top.16 „Neufassung der Satzung – technischer Teil“

Antrag der Top 16 wird aus juristischen Gründen von der Tagesordnung abgesetzt.

Begründung: Der Antrag wurde uns, den Mitgliedern der Bundesversammlung, per Post mit den Unterlagen zur Bundesversammlung am 20.02.2017 zugesandt. Auch wenn es sich dabei **nur** um die „Neufassung des technischen Teils“ handelt, halten wir es für erforderlich, dass alle Mitglieder der Landsmannschaft, zeitgerecht über diese Satzungsänderung informiert werden müssen, um ihnen Gelegenheit zu geben, diese Neufassung in den Gliederungen und mit ihrem zuständigen Vertreter in der Bundesversammlung, eingehend zu erörtern zumal sich aus dem Gerichtsurteil OLG München, schlüssig ergibt, dass alle Mitglieder auch dieser „Neufassung des technischen Teils“, zustimmen müssen.

Der neu gefasste **§ 10 Abs. 8** *„Jegliche Änderung dieser Satzung bedarf, ohne Ausnahme oder Einschränkung, einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Bundesversammlung anwesenden Stimminhaber:“* bedeutet eine Entmündigung der SL-Mitglieder, weil ihr Votum, auch bei Satzungs-Zweckänderungen nicht mehr erforderlich wäre. Durch diese Hintertür soll die gerichtlich angefochtene Satzungs-Zweckänderung unterlaufen werden. Als Mitglied der Bundesversammlung und Bezirksvorsitzender der Bezirksgruppe Oberbayern, halte ich es für unmöglich in der gegebenen Zeit, vom 22.02.2017 bis zur Bundesversammlung, 25.03.2017 unter Einhaltung der Antragsfrist, 10.03.2017 diese Informationen durchzuführen und ein Mitgliedervotum, aller Mitglieder der Bezirksgruppe, herbeizuführen. Bei der Sudetendeutschen Landsmannschaft, als demokratische Gliederung, sollte die Einbindung der Mitglieder bei Satzungsfragen, selbstverständlich sein.

Aus den Erfahrungen der Bundesversammlung von 2015 und 2016, die gerichtliche Verfahren nach sich zogen, die immer noch nicht entschieden sind, sollten wir gelernt haben, dass gerade Satzungsfragen äußerst sorgfältig zu handhaben sind.

Die juristischen Gründe zur Absetzung des Top. 16 von der Tagesordnung.

Das Urteil des OLG München vom 21.06.2011

Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse für einen Beschluss bzgl. der Änderung einer Vereinskassensatzung

Gericht: OLG München

Datum: 21.06.2011

Aktenzeichen: 31 Wx 168/11

Entscheidungsform: Beschluss

Referenz: JurionRS 2011, 18801

Amtlicher Leitsatz:

Die Änderung der Satzung eines Vereins dahingehend, dass es zur Änderung des Vereinszwecks nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedürfe, kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- 7 1. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist zur Änderung des Zweckes des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann insoweit eine andere Regelung vorsehen (§ 40 Satz 1 BGB). Soll - wie hier - im Wege der Satzungsänderung bestimmt werden, dass es zur Änderung des Vereinszwecks in Abweichung von § 33 BGB nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, so kann diese Satzungsänderung ebenso wie eine solche, die unmittelbar eine Zweckänderung enthält, nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, denn sonst könnte die Notwendigkeit der Einstimmigkeit für Zweckänderungen leicht umgangen werden (Staudinger/Weick BGB 2005, § 33 Rn. 7; MünchKomm BGB/Reuter 5. Aufl. § 33 Rn. 23 a. E.; Sauter/Schweyer/Waldner Der eingetragene Verein 19. Aufl. Rn. 146).

In Kenntnis dieses Urteils, das Punktgenau auf den Antrag Top. 16 der Tagesordnung zutrifft, sollten Sie, als Jurist, den Top 16 von der Tagesordnung absetzen, um sowohl moralischen, politischen als auch finanziellen Schaden von der Landsmannschaft abzuwenden.

Sollten Sie Herr Präsident, dem Antrag auf Absetzung des Top. 16 von der Tagesordnung nicht zustimmen, stellen wir einen diesbezüglichen Antrag an die Bundesversammlung, der unter Top. 16.1 in die Tagesordnung aufgenommen und in unmittelbarer Folge an Top. 16 behandelt werden sollte.

Antrag Top 16 a) einfügen: Weitere Anträge zur Satzungsänderung.

Wir hoffen um Berücksichtigung und Beantwortung

Mit landsmannschaftlichen Grüßen

Johann Slezak

Nachbemerkung:

„ Die Benes-Dekrete verletzt immer noch die Würde des Menschen, sie passen nicht nach Europa.“

Feststellungen des **Landtagsabgeordneten Johann Häusler, Freie Wähler**, beim Grußwort zum Tag des Selbstbestimmungsrechts am 05.03.2017 in Gundelfingen, bei dem Weihbischof Pieschl, den Gottesdienst und die Festansprache hielt.

Es gibt sie also noch Politiker, die eine deutliche Sprache sprechen.

Dazu Worte von unserem Weihbischof Gerhard Pieschl, an Vogt-Gruber und Slezak:

„Firmung heißt Stärkung, in diesem Sinne stärke ich Euch, bei Eurem Kampf um die Gerechtigkeit für unsere Volksgruppe.

Diese Worte taten gut.